



Verordnung Sozialleistungen

Gestützt auf den Art. 63 des geltenden Personalreglements der Gemeinde Lauterbrunnen erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung.¹⁾

AHV / IV / EO

Art. 1

Die Gemeinde Lauterbrunnen rechnet für sämtliches Gemeindepersonal AHV / IV / EO gemäss geltendem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ab.

Kinderzulagen/
Ausbildungszulagen

Art. 2

Kinder- und Ausbildungszulagen werden gemäss Personalgesetz des Kantons Bern ausgerichtet.

Betreuungszulagen

Art. 3

Betreuungszulagen werden gemäss Personalgesetz des Kantons Bern ausgerichtet.

ALV

Art. 4

Die Gemeinde Lauterbrunnen rechnet für sämtliches Gemeindepersonal ALV gemäss geltendem Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) ab.

BVG / Pensionskasse

Art. 5

Die Einwohnergemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Versicherung während des
unbezahlten Urlaubes

Art. 6

¹ Wünschen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des unbezahlten Urlaubs die Beibehaltung des vollen Versicherungsschutzes (Pensionskasse, Unfallversicherung), haben sie folgende Leistungen zu erbringen:

- a bei Urlaubsdauer von höchstens einem Monat: die Arbeitnehmerbeiträge,
- b bei Urlaubsdauer von mehr als einem Monat: die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Pensionskasse für die ganze Urlaubsdauer, wobei die Unfallversicherung mit einer Abredeversicherung geregelt werden muss.

² Wird der unbezahlte Urlaub unmittelbar vor dem Austritt aus dem Gemeindedienst bezogen, werden keine Arbeitgeberbeiträge geleistet.

Beiträge der Gemeinde

Art. 7

¹ In besonderen Fällen kann die Gemeinde ihre Beiträge gemäss Artikel 5 in angemessener Form weiter ausrichten.

² Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Personalkommission.

¹⁾ GR-Beschluss vom 16. März 2015



Unfallversicherung (UVG) Grundsatz	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde schliesst zur Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung des Gemeindepersonals einen Vertrag mit einem anerkannten Versicherer ab, soweit das Personal nicht der Versicherung durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt unterliegt.</p> <p>² Zur Ergänzung der obligatorischen Unfallversicherung schliesst die Gemeinde eine UVG-Zusatzversicherung ab.</p>
Prämienfinanzierung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Gemeinde übernimmt die ganze Prämie für die Berufsunfallversicherung sowie zwei Drittel der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.</p> <p>² Den anderen Drittel der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung und die gesamte Prämie der UVG-Zusatzversicherung tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>³ Bei den Auszubildenden übernimmt die Gemeinde die ganze Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.</p>
Berechnungsgrundlage	<p>Art. 10</p> <p>¹ Als massgebendes Gehalt zur Berechnung der vom Personal zu übernehmenden Prämie gilt für die Nichtberufsunfallversicherung das AHV-pflichtige Gehalt, höchstens jedoch der UVG-Höchstlohn.</p> <p>² Für die Zusatzversicherung gilt das AHV-pflichtige Gehalt, ungeachtet des UVG-Höchstlohns.</p>
Verwaltung und Vollzug, Prämienbezug	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Verwaltung der Unfallversicherungsverträge sowie der Vollzug der sich daraus ergebenden Massnahmen obliegen der Finanzverwaltung.</p> <p>² Der Prämienanteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird monatlich vom Gehalt abgezogen.</p>
Krankenversicherung	<p>Art. 12</p> <p>Die Gemeinde schliesst für das Gemeindepersonal eine Krankentaggeldversicherung ab und übernimmt die Kosten dafür.</p>
Besoldungsnachgenuss	<p>Art. 12a ²⁾</p> <p>Im Todesfall haben die Familienangehörigen, deren Versoreger der oder die Verstorbene war, vom Todestag hinweg noch Anspruch auf eine Besoldung für drei Monate. In Notfall kann der Gemeinderat weitergehende Leistungen beschliessen.</p>

²⁾ GR-Beschluss vom 08. April 2013



Inkrafttreten

Art. 13

Diese Weisung (neu Verordnung) wurde an der Sitzung vom 25. Juni 2012 durch den Gemeinderat beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

Lauterbrunnen, 25. Juni 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf



Änderungen

- 08.04.2013 WE Gemeinderatsbeschluss vom 08. April 2013, Einfügen von Art. 12a, Besoldungsnachgenuss. Inkraftsetzung per 08.04.2013.
- 16.03.2015 VO Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2015, Umwandlung von Weisung in Verordnung. In Kraftsetzung per 16.03.2015